

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Internationales Wirtschaftsingenieurwesen an der
Technischen Hochschule Augsburg
vom 23. Mai 2023**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022, BayRS 2210-1-3-WK erlässt die Technische Hochschule Augsburg, im Weiteren Hochschule Augsburg genannt, folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 13. April 2018 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Augsburg vom 2. Dezember 2022 (nachfolgend APO genannt) in den jeweils gültigen Fassungen. ²Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Bachelorstudiengangs Internationales Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 2

Studienziele

(1) ¹Das Studium Internationales Wirtschaftsingenieurwesen hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit an der Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Technik in global agierenden Unternehmen befähigt. ²Das Studium soll die Studierenden in die Lage versetzen,

- die wesentlichen Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die sie benötigen, um der rasch fortschreitenden technischen und ökonomischen Entwicklung gerecht zu werden,
- sich den Berufsanforderungen entsprechend rasch in neue Aufgaben einzuarbeiten,
- sich für weiterführende Ausbildungsgänge zu qualifizieren.

³Diesem Ziel dient auch das in das Studium integrierte praktische Studiensemester, wodurch der Lernort von der Hochschule in Unternehmen und andere Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird.

(2) ¹Den Absolventinnen und Absolventen werden Managementfähigkeiten für den Einsatz in internationalen Unternehmen und Organisationen - auch in fremden Sprachräumen - vermittelt. ²Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen und mindestens zwei Wirtschaftsfremdsprachen werden im Studium daher verstärkt die Persönlichkeitsbildung, sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken zur Übernahme betriebswirtschaftlicher Leitungsaufgaben gefördert. ³Auf den vermittelten Grundkenntnissen aufbauend wird durch die Wahl von Vertiefungsmodulen eine maßvolle Spezialisierung ermöglicht, ohne dass die Studierenden einseitig auf ein bestimmtes Tätigkeitsfeld festgelegt sind.

(3) ¹Der Bachelor-Studiengang „Internationales Wirtschaftsingenieurwesen“ trägt der zunehmenden internationalen Verflechtung der Wirtschaft in besonderem Maß Rechnung. ²Die Ausbildung umfasst obligatorisch neben Englisch das Studium einer weiteren Fremdsprache. ³Ein Teil der Fachlehrveranstaltungen findet in englischer Sprache statt. ⁴Ein Semester muss als

Studien- oder Praxissemester verpflichtend im Ausland geleistet werden. ⁵Neben den nationalen Regelungen werden vertieft auch die internationalen Rechtsvorschriften behandelt.

(4) ¹Das Studium ist auch individuell im bayerischen Modell des Verbundstudiums möglich. Der Ausbildungsplan sieht vor, dass der oder die Auszubildende vor Beginn des Studiums mindestens 13 Monate in seinem Lehrbetrieb ausgebildet wird. ²Danach erst beginnt das reguläre, siebensemestriges Studium an der Hochschule Augsburg. ³In der vorlesungsfreien Zeit und im Praxissemester werden die restlichen 13,5 Monate der betrieblichen Ausbildung absolviert und mit der Gesellenprüfung beendet.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern. ²Das Studium umfasst ein Studienpensum von 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) und gliedert sich in eine Grundlagen- und Orientierungsphase von zwei Studiensemestern, eine Aufbauphase von zwei Studiensemestern, ein praktisches Semester und eine Vertiefungsphase von zwei Studiensemestern.

(2) ¹Im Rahmen der Vertiefungsphase können die Studierenden ihren Interessen entsprechend Vertiefungsmodule aus dem angebotenen Katalog der Fakultäten für Elektrotechnik und für Wirtschaft wählen. ²Die Vertiefungsmodule Technik dienen der Vermittlung von vertieftem Sachwissen in den Themenbereichen Energietechnik, Automatisierungstechnik, Mechatronik sowie Informations- und Kommunikationstechnik. ³In den Vertiefungsmodulen Wirtschaft werden funktionale oder branchenspezifische Themenbereiche vertieft. ⁴Es wird anhand konkreter Fragestellungen das selbstständige anwendungsbezogene sowie wissenschaftliche Arbeiten geschult und auf die Abschlussarbeit vorbereitet. ⁵Die moderate Spezialisierung in ausgewählten Themenfeldern trägt den Neigungen und späteren Berufserwartungen der Studierenden Rechnung. ⁶Durch die Bearbeitung inhaltlich zusammenhängender betriebswirtschaftlicher Fragestellungen werden Fach-, Methoden-, Sozial- und Managementkompetenzen vermittelt.

(3) ¹Wahlpflichtmodule nach Abschnitt 4 der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sind im Umfang so zu wählen, dass die Summe der CP aus den beiden Vertiefungsmodulen und den Wahlpflichtmodulen mindestens 34 CP ergibt. ²Die Wahlpflichtmodule geben den Studierenden Einblicke in fachfremde Wissenschaftsgebiete und sollen so die Fähigkeit fördern, sich in Denk- und Arbeitsweisen außerhalb der eigenen Studienrichtung einzuarbeiten zu können.

(4) ¹Mehrere Module werden ausschließlich in englischer Sprache angeboten. ²Näheres hierzu regelt der Studienplan.

(5) Neben Englisch müssen Studierende eine weitere Fremdsprache aus dem definierten Katalog des Zentrums für Sprachen und Interkulturelle Kommunikation der Hochschule Augsburg wählen, die nicht ihre Muttersprache ist.

(7) ¹Das Studium beinhaltet einen Aufenthalt im fremdsprachigen Ausland. ²In der Regel ist hierfür das praktische Studiensemester im fremdsprachigen Ausland abzuleisten. ³Auch im individuellen Verbundstudium muss ein Semester als Studien- oder Praxissemester verpflichtend im Ausland geleistet werden. ⁴Auf Antrag kann das praktische Studiensemester im Inland abgeleistet werden, wenn Studierende ein Studium von einem Semester an einer geeigneten ausländischen Hochschule nachweisen oder die beabsichtigte Aufnahme eines solchen Studiums anzeigen; das im Inland abgeleistete Praktikum wird als „erfolgreich abgelegt“ festgestellt, wenn der Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule nachgewiesen und angerechnet wurde. ⁵Die Entscheidungen über die Eignung von Hochschulen und Ausbildungsstellen sowie über die Anrechnung nach Satz 4 trifft die Prüfungskommission. ⁶Wenn nach der

Zulassung zum Studium von Studierenden nicht zu vertretende und glaubhaft gemachte Umstände eintreten, die ein Auslandssemester unzumutbar machen, kann die Prüfungskommission abweichende Regelungen treffen.

§ 4 Module und Leistungsnachweise

(1) ¹Der Studiengang ist in Module untergliedert. ²Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule. ³Pflichtmodule sind die Module eines Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind. ⁴Wahlpflichtmodule sind Module, die alternativ angeboten werden. ⁵Jeder Student und jede Studentin muss unter ihnen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ⁶Der Studienplan regelt semesteraktuell, welche Wahlpflichtmodule für die Studierenden zugelassen sind und angeboten werden. ⁷Sofern ein Wahlpflichtmodul teilnehmerbegrenzt ist, werden bevorzugt die Studierenden berücksichtigt, die dieses Wahlpflichtmodul noch nicht belegt haben. ⁸Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ⁹Bei Verfügbarkeit von Teilnahmeplätzen können Module aus dem Studienangebot der Bachelorstudiengänge der Technischen Hochschule Augsburg als Wahlmodule ausgewählt werden.

(2) ¹Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Zusätzlich wird der Umfang der Wahlpflichtmodule festgelegt.

(3) ¹Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl der Teilnehmenden durchgeführt werden.

§ 5 Studienplan und Modulhandbuch

Zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät für Elektrotechnik einen Studienplan gem. § 8 APO sowie ein Modulhandbuch.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Eintritt in die Aufbauphase und in das praktische Studiensemester

(1) Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 APO sind folgende Einzelprüfungen:

1. Mathematik 1
2. Mathematik 2
3. Elektrotechnik 1
4. Industriebetriebslehre und Recht für Ingenieure
5. Buchführung und Bilanzierung

(2) ¹Zum Eintritt in die Aufbauphase ist nur berechtigt, wer aus der Orientierungsphase insgesamt mindestens 30 CP aus dem Bereich der Pflichtfächer erworben hat. ²Von dieser Voraussetzung sind die Sprachen und die Wahlpflichtmodule ausgenommen.

(3) ¹Die Aufnahme der praktischen Tätigkeit und der Eintritt in die Vertiefungsphase ist nur

zulässig, wenn mindestens 80 CP nachgewiesen werden. ²Für Studierende im individuellen Verbundstudium kann die Prüfungskommission im Einzelfall abweichende Regelungen beschließen.

§ 7 Praktisches Studiensemester

(1) ¹Die praktische Tätigkeit wird in der Regel im fünften Studiensemester absolviert und umfasst grundsätzlich 20 Wochen (einschließlich der Ablegung der praxisbegleitenden Leistungsnachweise). ²Wenn die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen außerhalb dieser 20 Wochen absolviert werden, so verringert sich der Umfang der praktischen Tätigkeit auf 18 Wochen. ³Vor Beginn des Praxissemesters ist eine Zulassung erforderlich. ⁴Die Zulassung erfolgt auf Antrag der Studierenden durch den Praxisbeauftragten oder die Praxisbeauftragte des Studiengangs. ⁵Im Rahmen des Praxissemesters ist ein Praxisbericht anzufertigen. ⁶Die Abgabe des Berichts ist durch das Praktikantenamt geregelt. ⁷Über die Anerkennung des Praxisberichts hat die Prüfungskommission zu entscheiden.

(2) Das praktische Studiensemester gilt als absolviert, wenn die praktische Tätigkeit vollständig abgeleistet wurde, der vorgesehene Bericht bestanden wurde und das Praxisseminar mit Erfolg abgelegt wurde.

(3) ¹Im individuellen Verbundstudium erkennt die Hochschule Augsburg die im praktischen Studiensemester stattfindende betriebliche Ausbildung unter Beachtung der dafür geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen als einschlägige berufspraktische Ausbildung an. ²Die dabei vermittelten fachlichen Inhalte werden von den praktizierenden Studierenden schriftlich nachgewiesen und von zugelassenen Prüfern des jeweiligen Studiengangs an der Hochschule bewertet.

§ 8 Prüfungskommission

¹Die Prüfungskommission besteht aus je 3 hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren der Fakultäten für Elektrotechnik und Wirtschaft. ²Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ³Die Mitglieder werden jeweils von den Fakultätsräten für Elektrotechnik und Wirtschaft bestimmt. ⁴Die Fakultät, welcher der Studiengang organisatorisch zugeordnet ist, stellt das vorsitzende Mitglied.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im siebten Studiensemester angefertigt.

(2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens ausgegeben, wenn mindestens 135 CP erworben wurden. ²Die Bearbeitungszeit beträgt 2 bis maximal 5 Monate.

(3) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher, mit Genehmigung des Erstprüfers oder der Erstprüferin auch in einer anderen Sprache abgefasst werden.

§ 10

Bewertung der einzelnen Prüfungen, Bildung von Endnoten

- (1) ¹Die differenzierte Bewertung von Prüfungsleistungen, studienbegleitenden Leistungsnachweisen und der Bachelorarbeit richtet sich nach § 20 APO.
- (2) ¹Für das bestandene Modul wird eine Modulnote gebildet. ²Die Gewichte der Teilnoten entsprechen den in der Anlage Spalte 4 ausgewiesenen Leistungspunkten. ³Ein Modul ist bestanden, wenn die dem Modulzugeordneten Prüfungen bestanden sind und alle dem Modul zugeordneten Leistungsnachweise (z.B. Praktika, Übungen) mit Erfolg absolviert sind.

§ 11

Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote, Zeugnis

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen der Orientierungs-, Aufbau- und der Vertiefungsphase und des praktischen Studiensemesters sowie die Bachelorarbeit bestanden wurden und die praktische Tätigkeit mit Erfolg abgeleistet wurde.
- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Mittelwertbildung gemäß § 21 APO über die gewichteten Fachnoten und die gewichtete Bachelorarbeit bestimmt. ²Dabei werden die benoteten Fächer einschließlich der Bachelorarbeit entsprechend der in **Anlage 1, Spalte 4**, ausgewiesenen CP gewichtet. ³Abweichend davon werden die Fächer des Orientierungsstudiums nur mit der Hälfte der angegebenen CP gewichtet.
- (3) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Augsburg ausgestellt.
- (4) Im Abschlusszeugnis werden für alle Fächer die erzielten Bewertungen aufgeführt.
- (5) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Bachelorarbeit ausgewiesen.

§ 12

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“, verliehen.
- (2) ¹Über die Verleihung des akademischen Grades werden eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Augsburg (APO) und ein Diploma Supplement ausgestellt. ²Im Abschlusszeugnis und im Diploma Supplement wird die englische Bezeichnung des Bachelorstudiengangs „International Management and Engineering“ zusätzlich aufgeführt.

§ 13

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2023/2024 im ersten Fachsemester aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Augsburg
23. Mai 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 24. Mai
2023.

Augsburg, 24. Mai 2023

Prof. Dr. Dr. h.c. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 24. Mai 2023 in der Hochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. Mai 2023 durch Aushang an der Hochschule sowie durch Veröffentlichung auf deren Internetseiten und im Amtsblatt bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Mai 2023.

Erläuterung der Abkürzungen

BA	Bachelorarbeit
CP	Credit Point
mdIP	Mündliche Prüfung
m.E./ o.E.	Prädikat „mit Erfolg“ bzw. „ohne Erfolg“
PfP	Portfolioprüfung: In einer Portfolioprüfung werden im gegenseitigen Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenerstellung erbracht. Gegenstand der Bewertung sind alle Teilleistungen. Es erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung, sondern eine Gesamtwürdigung aller erbrachten Leistungen im Zusammenhang. Die einzelnen Elemente dürfen den zeitlichen und inhaltlichen Umfang einer schriftlichen oder mündlichen Modulendprüfung nicht überschreiten bzw. müssen diesem entsprechen. Die genaue Zusammensetzung einer Portfolioprüfung ist modulbezogen und wird in der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
Pr	Lehrveranstaltungsform: Praktikum
PrakBer	Praktikumsbericht
PrBer	Praxisbericht aus prakt. Studiensemester
Präs	Präsentation
Ref	Referat
S	Lehrveranstaltungsform: Seminar
schrP	Schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SU	Lehrveranstaltungsform: Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Lehrveranstaltungsform: Übung

Formen von Modulendprüfungen

Bachelorarbeit	Mit der Bachelorarbeit wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachliches Problem / eine fachliche Aufgabenstellung selbstständig nach fachlich-wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Abgabe als unverschlüsselte PDF-Datei auf Datenträger sowie ein Exemplar in Papierform. Die Papierfassung kann entfallen, sofern die Prüfer:innen damit einverstanden sind. Die Bachelorarbeit ist verbunden mit einem Kolloquium als Abschlusspräsentation. Der Umfang orientiert sich an der ausgegebenen fachbezogenen Aufgabenstellung.
Dokumentation	Mit der Dokumentation wird die Fähigkeit nachgewiesen, die Ausgangslage, verwendete Lösungsansätze und Auswirkungen umgesetzter Maßnahmen umfassend, konsistent und nachvollziehbar schriftlich darzustellen.
Handbuch	Mit dem Handbuch ist eine selbstständige Forschung über ein vorgegebenes Land inkl. schriftliche Zusammenfassung der Forschungsergebnisse zu erstellen, 10 Seiten (inkl. Einleitung und Schluss).
Praxisbericht	Der Bericht zum Abschluss eines Praxissemesters beschreibt den Fortgang der Ausbildung sowie die dabei erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten einschließlich betrieblicher Erfahrungen.

Präsentation	Mündliche Erläuterung und Begründung einer praktischen oder theoretischen Arbeit und anschließende Beantwortung von Fragen und eine Vorbereitungszeit von 14 bis 20 Stunden, bei der Portfolioprüfung max. 10- 15 min. und einer Vorbereitungszeit von 7 bis 10 Stunden.
Referat	Mündliches Vortragen zu einem fachlich vorgegebenen Thema mit einer Dauer von 15 – 20 min und einer Vorbereitungszeit von 10 bis 14 Stunden, bzw. 10 min und eine Vorbereitungszeit von 7 Stunden (sog. Kurzreferat), bzw. 10-15 min (Portfolioprüfung)
Praktikumsbericht	Mit dem Praktikumsbericht wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist die im Praktikum durchgeführten Versuche und erzielten Ergebnisse verständlich und nachvollziehbar darzustellen und zu reflektieren.
Simulation (interkulturelle Kommunikation)	Mit der Simulation wird die Fähigkeit geprüft, simulierte Konflikte in interkulturellen Begegnungen in Teams zu lösen und dabei zielführend mit neuen Situationen im interkulturellen Kontext umzugehen. Der Umfang beträgt bis zu 5 Stunden à 60 Minuten, verteilt über die Dauer des Moduls.
Simulation (Sprachmodule)	Eine Simulation stellt eine realistische Situation im Kontext der Arbeitswelt dar. Hierbei geht es um das professionelle Agieren und Formulieren in unterschiedlichen Business Settings. Der Umfang beträgt bis zu 15 Stunden à 60 Minuten, verteilt über die Dauer des Moduls.
Praktische Übung	Präsentation und praktische Vorführung von Aufgabenstellungen

Anlage 1

Abschnitt 1: Prüfungen des 1. und 2. Semester (Grundlagen- und Orientierungsphase)

1	2	3	4	5	6	7
ID	Modul	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungen Art und Dauer / Umfang	Ergänzende Regelungen
MA.1	Mathematik 1	6	7	SU/Ü	SchrP 60-120 Min	
MA.2	Mathematik 2	6	7	SU/Ü	SchrP 60-120 Min	
WPHY	Physik	4	5	SU/Ü	SchrP 60-120 Min	
MECH	Mechanics	4	5	SU/Ü	SchrP 60-120 Min	1)
ET.1	Elektrotechnik 1	4	5	SU/Ü	SchrP 60-120 Min	
ET.2	Elektrotechnik 2	4	5	SU/Ü	SchrP 60-120 Min	
IBWL	Industriebetriebslehre und Recht für Ingenieure	4	5	SU/Ü	SchrP 60-120 Min	
BUBI	Buchführung und Bilanzierung	4	5	SU/Ü	SchrP 60-120 Min	
MA	Marketing / Vertrieb	4	5	SU/Ü	SchrP 60-120 Min	1)
ENG.1	Introduction to Business and Technical English	4	5	SU/Ü	PfP	2a) 2b) 13)
ENG.2	Business and Technical English	4	5	SU/ Ü	PfP	3) 13)
	Summe	48	59			

Abschnitt 2: Fachspezifische Module des 3. und 4. Semesters (Aufbauphase)

1	2	3	4	5	6	7
ID	Modul	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungen Art und Dauer / Umfang	Ergänzende Regelungen
ELC	Electronics	4	5	SU/Ü	SchrP 60-120 Min	1)
MTRT	Mess- und Regelungstechnik	4	5	SU/Ü	SchrP 60-120 Min	
AT	Automatisierungstechnik	4	5	SU/Ü	SchrP 60-120 Min	
CS	Computer Science	4	5	SU/Ü	PfP	1) 4)
ENT	Elektrische Energietechnik	4	5	SU/Ü	SchrP 60-120 Min	

1	2	3	4	5	6	7
ID	Modul	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungen Art und Dauer / Umfang	Ergänzende Regelungen
ET.PR	Praktikum Elektrotechnik	4	4	Pr	1 PrakBer 7-10 Seiten(ohne Verzeichnisse, Anhänge) und 1800 bis 2500 Wörter	5) 12) m.E./o.E.
PROD	Production and Logistics	4	5	SU/Ü	SchrP 60-120 Min	1)
PERS	Human Resource Management and Organization	2	3	SU/Ü	SchrP 60-120 Min	1) 12)
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung / Controlling	4	5	SU/Ü	SchrP 60-120 Min	
VWL	Economics and Sustainability	4	5	SU/Ü	SchrP 60-120 Min	1)
FI	Finance and Investment	4	5	SU/Ü	SchrP 60-150 Min	1)
SPR.1	2. Fremdsprache I	4	5	SU/Ü	PfP	6a) 13)
SPR.2	2. Fremdsprache II	4	5	SU/Ü	PfP	6b) 13)
	Summe	50	62			

Abschnitt 3: Fachspezifische Module des 5. Semesters (Praktisches Studiensemester)

1	2	3	4	5	6	7
ID	Modul	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungen Art und Dauer / Umfang	Ergänzende Regelungen
PrakT	Praktische Tätigkeit		20		1 PrBer 15- 20 Seiten und 3750 bis 5000 Wörter	m.E./o.E.
PS	Praxisseminar: Qualitäts- und Prozessmanagement	4	5	SU	PfP	1) 7) m.E./o.E.
PE.IK	Praxisvertiefung: Intercultural Communication	4	5	SU	PfP	1) 8)
	Summe	8	30			

Abschnitt 4: Fachspezifische Module des 6. und 7. Semesters (Vertiefungsphase)

1	2	3	4	5	6	7
ID	Modul	SW S	CP	Art der Lehr-ver- anstaltun- gen	Prüfun- gen Art und Dauer / Umfang	Ergänzende Regelun- gen
SCAP M	Strategy Consulting and Applied Project Management	4	5	SU/Ü	PfP	1) 9)
SE.IWI	Systems Engineering	4	5	SU/Ü	PfP	10)
VM.W	Vertiefungsmodule Wirtschaft	8 - 12	12 - 18	SU/ Ü		1) 11)
VM.T	Vertiefungsmodule Technik	12 - 16	17 - 23	SU/ Ü		1) 11)
WP.IW I	Wahlpflichtmodule	0 - 4	0 - 5	SU/Ü		1) 11)
BA.IWI	Bachelorarbeit		12	BA		
BA.IWI .KQ	Kolloquium		3			12) m.E. / o.E.
	Summe	32	59			

1) Unterrichtssprache kann Englisch sein, bzw. ist Englisch. Das Nähere regelt der Studienplan / das Modulhandbuch.

2a) Auf Antrag an die Prüfungskommission kann die Belegung einer anderen Sprache genehmigt werden.

2b) In dem Modul „**Introduction to Business and Technical English**“ besteht die Portfolioprfung aus folgenden Teilleistungen:

- schrP, max. 60 Min.
- mdIP, max. 20 Min.
- StA, max. 9 Seiten (2000 Wörter)

Die Gewichtung beträgt schrP 60%, mdIP 20% und StA 20%.

3) Es muss mindestens ein Modul aus dem Wahlpflichtkatalog der im Modul „**Business and Technical English**“ angebotenen fortgeschrittenen englischsprachigen Module „Intermediate“, „Advanced Written“ und „Advanced Oral“ absolviert werden. Studierende haben auch die Möglichkeit die Module „Intermediate“, „Advanced Written“ und „Advanced Oral“ konsekutiv zu absolvieren, in diesem Fall wird für die Berechnung der Gesamtnote die beste Note als Pflichtmodul festgehalten. Die übrigen Module werden auf einer Zusatzbescheinigung zum Abschlusszeugnis ausgewiesen. Je nach Einstufung der Vorkenntnisse kann das Modul bereits ab dem 2. Semester absolviert werden.

1. Die Portfolioprfung besteht im Modul „**Intermediate**“ aus folgenden Teilleistungen:

- Simulation, bis zu 15 Stunden à 60 Minuten
- StA, max. 9 Seiten (2000 Wörter)
- Präs, max. 10-15 min
- mdIP, max. 20 min

Die Gewichtung beträgt Simulation 30%, StA 20%, Präs 20 %, mdIP 30%.

2. Die Prüfung besteht im Modul „**Advanced Written**“ aus folgender Leistung:

- StA, 10-20 Seiten (3750-5000 Wörter)

3. Die Portfolioprfung besteht im Modul „**Advanced Oral**“ aus folgenden Teilleistungen:

- Präs., max. 10-15 min
- StA, max. 9 Seiten (2000 Wörter)
- Simulation, bis zu 15 Stunden à 60 Minuten
- mdIP, max. 20 min.

Die Gewichtung beträgt Präs. 20%, StA 10%, Simulation 50%, mdIP 20%.

4) Die Portfolioprüfung besteht im Modul „**Computer Science**“ aus folgenden Teilleistungen:

- schrP, 60-120 Min.
- PrÜ (Umfang s.u.; m.E. / o.E.)

Das Praktikum wird mit bestanden/nicht bestanden gewertet; die Modulendnote ergibt sich aus dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung.

Im Modul „Computer Science“ werden technische Grundlagen vermittelt, welche in praktischen Anwendungen im Labor vertieft und verfestigt werden sollen. Aus diesen Gründen besteht eine persönliche **Anwesenheitspflicht** für die Studierenden. Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum ist durch die Präsentation und praktische Vorführung der Lösungen von Aufgabenstellungen (praktische Übungen) nachzuweisen. Die Praktika haben einen Umfang von bis zu 45 Stunden à 45 Minuten. Überschreitet die Fehlzeit in den genannten Modulen 20 % der Veranstaltungszeit des jeweiligen Moduls innerhalb eines Semesters - unabhängig vom Grund für die Fehlzeit - ist eine Zulassung zur Prüfung für das jeweilige Modul in dem entsprechenden Semester nicht mehr möglich. Als Fehlzeit gilt ein kompletter Veranstaltungstermin, wenn die Anwesenheit nicht durch eigenhändige Unterschrift bestätigt wird. Sollte die Veranstaltung in digitaler Form abgehalten werden, können abweichende Regelungen hinsichtlich der eigenhändigen Unterschrift getroffen werden. In begründeten Härtefällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen bzgl. der Fehlzeiten zulassen; es werden Ersatztermine und Ersatzleistungen auf Vorschlag des oder der jeweiligen Dozierenden angeboten.

5) Das **Praktikum Elektrotechnik** besteht aus zwei Teilen, es werden technische Grundlagen vermittelt, welche in praktischen Anwendungen vertieft und verfestigt werden sollen. Aus diesen Gründen besteht eine persönliche **Anwesenheitspflicht** für die Studierenden. Die beiden Teile beinhalten jeweils fünf praktische Versuche. Bei unverschuldetem Fernbleiben wird pro Semester auf Vorschlag des oder der jeweiligen Dozierenden ein Ersatztermin pro Teil angeboten. Das Modul ist bestanden, wenn an beiden Teilen mit Erfolg teilgenommen wurde. Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum ist durch Anwesenheit sowie durch Abgabe des Praktikumsberichts nachzuweisen, welcher positiv bewertet sein muss.

6a) Wählbar aus dem Angebot des Wahlpflichtkatalogs der 2. Wirtschaftsfremdsprachen (Französisch, Italienisch, Spanisch oder Chinesisch) der Technischen Hochschule Augsburg auf Niveau 3 oder höher. Teilnahmevoraussetzung ist die erfolgreiche Ablegung des vorangegangenen Levels in der entsprechenden Sprache oder eine gleichwertige Einstufung. Das Modul kann je nach Einstufung der Vorkenntnisse bereits ab dem 1. Semester absolviert werden. Näheres zu den jeweils erforderlichen Vorkenntnissen regelt das Modulhandbuch.

1. Die Portfolioprüfung besteht in den Fremdsprachen **Französisch, Italienisch, Spanisch** aus folgenden Teilleistungen:

- schrP, max. 60 Min.
- mdIP, max. 20 Min.
- StA, max. 9 Seiten (2000 Wörter)
- Simulation, bis zu 15 Stunden à 60 Minuten

Die Gewichtung beträgt schrP 20 %, mdIP 20%, StA 30 %, Simulation 30%.

2. Die Portfolioprüfung besteht in der Fremdsprache **Chinesisch** aus folgenden Teilleistungen:

- schrP, max. 60 Min.
- mdIP, max. 20 Min.
- StA, max. 9 Seiten (2000 Wörter)

Die Gewichtung beträgt schrP 50%, mdIP 20%, StA 30%.

6b) Wählbar aus dem Angebot des Wahlpflichtkatalogs der 2. Wirtschaftsfremdsprachen (Französisch, Italienisch, Spanisch oder Chinesisch) der Technischen Hochschule Augsburg. Teilnahmevoraussetzung ist die erfolgreiche Ablegung des vorangegangenen Levels in der entsprechenden Sprache oder eine gleichwertige Einstufung. Das Modul kann je nach Einstufung der Vorkenntnisse bereits ab dem 1. Semester absolviert werden. Näheres zu den jeweils erforderlichen Vorkenntnissen regelt das Modulhandbuch.

1. Die Portfolioprfung besteht in den Fremdsprachen **Franz6sisch, Italienisch, Spanisch** aus folgenden Teilleistungen:

- schrP, max. 60 Min.
- mdIP, max. 20 Min.,
- StA, max. 9 Seiten (2000 W6rter)
- Simulation, bis zu 15 Stunden à 60 Minuten

Die Gewichtung betragt schrP 20%, mdIP 20%, StA 30%, Simulation 30%.

2. Die Portfolioprfung besteht in der Fremdsprache **Chinesisch** aus folgenden Teilleistungen:

- schrP, max. 60 Min.
- mdIP, max. 20 Min.
- StA, max. 9 Seiten (2000 W6rter)

Die Gewichtung betragt schrP 50%, mdIP 20%, StA 30%.

7) Portfolioprfung im Modul „**Praxisseminar: Qualitats- und Prozessmanagement**“ aus folgenden Teilleistungen:

- Pras 1, 15 min
- Pras 2, 15 min

8) Die Portfolioprfung besteht in dem Modul „**Praxisvertiefung: Intercultural Communication**“ aus folgenden Teilleistungen:

- Simulation (Interkulturelle Kommunikation), bis zu 5 Stunden à 60 Minuten
- schrP, max. 45 Min.
- Handbuch, 10 Seiten (inkl. Einleitung und Schluss)
- Ref. 10-15 Min.

Die Gewichtung betragt Simulation (Interkulturelle Kommunikation) 20 %, schrP 45 %, Handbuch 25 %, Ref 10 %

9) Die Portfolioprfung besteht im Modul „**Strategy Consulting and Applied Project Management**“ aus folgenden Teilleistungen:

- Ref 15-20 Min (50 %)
- Dokumentation (50 %)

Die Gewichtung betragt Ref 20%, Dokumentation 50%.

10) Die Portfolioprfung besteht in dem Modul „**Systems Engineering**“ aus folgenden Teilleistungen:

- 4 x Ref, à 10 Min
- Dokumentation, 5 - 9 Seiten (ohne Verzeichnisse, Bilder, Anhange) und 1000 bis 2000 W6rter

Die Gewichtung betragt Referat 1 14 %, Referat 2 15 %, Referat 3 26 %, Referat 4 23 %, Dokumentation 22 %.

Im Modul „Systems Engineering“ werden Grundlagen zur Unternehmensgrundung und Verbesserungsprojekten vermittelt, welche in kleineren Projektgruppen vertieft und verfestigt werden sollen. Diese Qualifikationsziel ist ohne einen mundlichen Austausch zwischen den Studierenden sowie zwischen den Studierenden und dem:der Dozierenden nicht zu erreichen Aus diesen Grunden besteht eine pers6nliche Anwesenheitspflicht fur die Studierenden. berschreitet die Fehlzeit in den genannten Modulen 20 % der Veranstaltungszeit des jeweiligen Moduls innerhalb eines Semesters - unabhangig vom Grund fur die Fehlzeit - ist eine Zulassung zur Prufung fur das jeweilige Modul in dem entsprechenden Semester nicht mehr m6glich. Als Fehlzeit gilt ein kompletter Veranstaltungstermin, wenn die Anwesenheit nicht durch eigenhandige Unterschrift bestatigt wird. Sollte die Veranstaltung in digitaler Form abgehalten werden, k6nnen abweichende Regelungen hinsichtlich der eigenhandigen Unterschrift getroffen werden. In begrundeten Hartefallen kann die Prufungskommission Ausnahmen bzgl. der Fehlzeiten zulassen; es werden Ersatztermine und Ersatzleistungen auf Vorschlag des oder der jeweiligen Dozierenden angeboten.

11) Aus den Modulbereichen VM.W, VM.T und WP.IWI sind Module im Gesamtumfang von 34 CP aus dem FWP und AWP-Katalog zu wahlen. Dabei gelten fur jeden Modulbereich die in Spalte 4 angegeben Minimal- und Maximalwerte. Eine Liste der wahlbaren Module wird im Studienplan vor Beginn jedes Semesters festgelegt und hochschul6ffentlich bekannt gegeben. Als Prufungsformen kommen die in § 18 APO normierten Prufungsformen in Betracht. Naheres zu jedem Projekt / jeder Fallstudie (Art der

Lehrveranstaltungen, Art und genaue(r) Dauer/Umfang der Prüfungen, ggf. Anwesenheitsverpflichtung) regeln der Studienplan und das Modulhandbuch.

12) In den Modulen Praktikum Elektrotechnik und Human Resource Management and Organization wird von der Standardgröße von 5 ECTS abgewichen. Das Praktikum Elektrotechnik bildet eine didaktische Einheit mit den Modulen Elektrotechnik 1 und 2. Des Weiteren wurde die Modulgröße von Human Resource Management and Organization kleiner gewählt, da zum einen das Berufsbild des Wirtschaftsingenieurs oder der Wirtschaftsingenieurin weniger Personal- und Organisationsthemen umfasst und außerdem die Module Mathematik 1 und 2 als Grundlagenfach aus inhaltlichen und didaktischen Gründen größer gewählt werden müssen.

Im Modul Kolloquium wird von der Standardgröße von 5 ECTS abgewichen. Die Arbeitsbelastung im Kolloquium, welches mit der Bachelorarbeit inhaltlich verknüpft ist, entspricht 3 CP. Eine höhere Arbeitsbelastung wäre im Vergleich zur schriftlichen Ausarbeitung der Bachelorarbeit nicht verhältnismäßig.

13) In den Modulen „**Introduction to Business and Technical English**“, „**Business and Technical English**“ sowie „**2. Fremdsprache 1**“ und „**2. Fremdsprache 2**“ ist das Qualifikationsziel des jeweiligen Moduls ohne einen mündlichen Austausch zwischen den Studierenden sowie zwischen den Studierenden und dem:der Dozierenden nicht zu erreichen. In den Sprachmodulen ist das Hörverstehen sowie die mündliche Textproduktion zum Kompetenzerwerb unerlässlich. Daher besteht **Anwesenheitspflicht** für die Studierenden. Überschreitet die Fehlzeit in den genannten Modulen 20 % der Veranstaltungszeit des jeweiligen Moduls innerhalb eines Semesters - unabhängig vom Grund für die Fehlzeit - ist eine Zulassung zur Prüfung für das jeweilige Modul in dem entsprechenden Semester nicht mehr möglich. Als Fehlzeit gilt ein kompletter Veranstaltungstermin, wenn die Anwesenheit nicht durch eigenhändige Unterschrift bestätigt wird. Sollte die Veranstaltung in digitaler Form abgehalten werden, können abweichende Regelungen hinsichtlich der eigenhändigen Unterschrift getroffen werden. In begründeten Härtefällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen bzgl. der Fehlzeiten zulassen; es werden Ersatztermine und Ersatzleistungen auf Vorschlag des oder der jeweiligen Fachdozierenden angeboten.